

Gegenüberstellung der Änderungen der Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege (Synopsis)

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
	<p>Soweit sich der Wortlaut des Absatzes nicht verändert hat, ist dies mit „<i>unverändert</i>“ gekennzeichnet. Es gilt der Text in der Spalte „Geltende Fassung“</p> <p>Nicht mehr gültige Absätze sind mit „<i>weggefallen</i>“ gekennzeichnet.</p> <p>Wenn sich der Wortlaut teilweise verändert hat sind die Einfügungen durch <u>Unterstreich</u>ung gekennzeichnet.</p> <p>Völlig neu gefasste Absätze oder neue Absätze sind nicht gekennzeichnet.</p>	
<p>Präambel</p> <p>Die STADT BECKUM erbringt für ihre Einwohner(innen) Leistungen der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Sie richtet sich insbesondere an Kinder in den ersten 3 Lebensjahren. Die Kindertagespflege wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreut, erbracht. Durch diese Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der</p>	<p>Präambel</p> <p><i>unverändert</i></p>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Kindertagespflege für den Zuständigkeitsbereich der STADT BECKUM geregelt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Für die von den Eltern zu zahlenden Kostenbeiträge zur Kindertagespflege gilt die Satzung der STADT BECKUM über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung). Eltern im Sinne dieser Richtlinien umfasst auch andere Personensorgeberichtigte oder Erziehungsberechtigte, soweit sie Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.</p>		
<p>1 Rechtsgrundlagen</p>	<p>1 Rechtsgrundlagen</p>	
<p>Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buches (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG NRW) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<ul style="list-style-type: none">• SGB VIII: §§ 22, 23 ,24 , 24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<ul style="list-style-type: none">• § 43 SGB VIII in Verbindung mit AG – KJHG NRW; § 72 a SGB VIII• KiBiz: §§ 1 bis 4, § 13, § 17		
2 Leistungen der Kindertagespflege	2 Leistungen der Kindertagespflege	
<p>(1) Folgende Leistungen werden durch die STADT BECKUM in Kooperation dem Mütterzentrum Beckum e. V. erbracht:</p>	<p>(1) Folgende Leistungen werden durch die STADT BECKUM in Kooperation mit dem Mütterzentrum Beckum e. V. <u>als örtlicher Fachvermittlungsstelle</u> erbracht:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Die Information und Beratung von Eltern• Die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht von den Eltern benannt wird.• Die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.	<ul style="list-style-type: none">• die Information und Beratung von Eltern,• <u>die Annahme der Bedarfsanmeldung,</u>• die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht von den Eltern benannt wird,• die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.	<p>§ 3b KiBiz regelt die Bedarfsanzeige und die Anmeldung für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung. Die Bedarfsanzeige soll grundsätzlich 6 Monate vor Inanspruchnahme angezeigt werden. Dies ist beim örtlichen Jugendamt oder einer örtlichen Fachvermittlungsstelle für Kindertagespflege möglich. Die Änderung verdeutlicht das das Mütterzentrum Beckum e. V. die Funktion der örtlichen Fachvermittlungsstelle für die Kindertagespflege in Beckum wahrnimmt.</p>
<p>(2) Folgende Leistungen werden ausschließlich durch die STADT BECKUM vorgenommen:</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<ul style="list-style-type: none">• Die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen.• Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>§ 4 KiBiz.</p> <ul style="list-style-type: none">Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.	<p>(3) Die Ausbildung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen erfolgen durch den Mütterzentrum Beckum e. V. <u>oder einen anderen anerkannten Bildungsträger.</u></p>	<p>Der Zusatz stärkt die Wahlfreiheit der Kindertagespflegepersonen. Sie können sich auch bei einem anderen anerkannten Bildungsträger ausbilden lassen. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung dem Lehrplan des Deutschen Jugendinstituts entspricht.</p>
<p>3 Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)</p>	<p>3 Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ <u>3 b</u>, 13 und 17 KiBiz)</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Hinweis auf den neu geschaffenen § 3b KiBiz.</p>
<p>(1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Sie hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Sie soll:</p> <ul style="list-style-type: none">die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes unterstützen,die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,die Erziehung und Bildung in der Familie		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>ergänzen und</p> <ul style="list-style-type: none">• Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.	<p><i>unverändert</i></p>	<p>Übernahme der Formulierung aus § 3b Absatz 1 KiBiz in die Richtlinien. Hat hier deklaratorischen Charakter.</p>
<p>(2) Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall ergänzend Kindertagespflege angeboten werden.</p>	<p>(3) Die Inanspruchnahme setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern der STADT BECKUM oder der örtlichen Fachvermittlungsstelle spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben.</p>	<p>Der Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die individuelle Bedarfsprüfung bei einem Betreuungsumfang von bis zu</p>
<p>4 Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII)</p>	<p>4 Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII)</p>	
<p>(1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder unter 1 Jahr sind die Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren</p>	<p>(1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. <u>Bei einer Betreuungsdauer von mehr als 35 Wochenstunden ist der individuelle Bedarf gesondert nachzu-</u></p>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II die zentralen Kriterien für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege. Daneben werden auch solche Kinder einbezogen, die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen. Die STADT BECKUM entscheidet, in welchen Fällen die Förderung in Kindertagespflege für das Wohl des unter 1-jährigen Kindes geeignet und erforderlich ist.</p>	<p><u>weisen.</u> Für Kinder unter 1 Jahr sind die Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II die zentralen Kriterien für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege. Daneben werden auch solche Kinder einbezogen, die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen. Die STADT BECKUM entscheidet, in welchen Fällen die Förderung in Kindertagespflege für das Wohl des unter 1-jährigen Kindes geeignet und erforderlich ist.</p>	<p>35 Wochenstunden verzichtet. Der darüber hinausgehende, individuelle Bedarf muss gegenüber der Stadt Beckum nachgewiesen werden. Dies gilt für alle Betreuungsformen.</p>
<p>Folgende Nachweise müssen für die Genehmigung erbracht werden:</p>	<p>Folgende Nachweise müssen für die Genehmigung erbracht werden:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Bescheinigung über die Arbeitszeiten des Arbeitgebers oder Schul- bzw. Studienbescheinigungen,• Vorlage der Eingliederungsvereinbarung eines Jobcenters,• Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, die bei jedem Termin neu ausgestellt wird.	<ul style="list-style-type: none">• Bescheinigung über die Arbeitszeiten des Arbeitgebers oder Schul- bzw. Studienbescheinigungen,• Vorlage der Eingliederungsvereinbarung eines Jobcenters,• Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, die bei jedem Termin neu ausgestellt wird.	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>(2) Die von der STADT BECKUM geprüften und/oder vermittelten Kindertagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert. Die Gewährung der Vergütung (siehe Abschnitt 8 dieser Richtlinien) an unterhaltspflichtige Personen (zum Beispiel Großeltern) erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann, wenn diese aufgrund der Betreuung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis aufgegeben haben.</p>	<p>(2) Die von der STADT BECKUM geprüften und/oder vermittelten Kindertagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert. Die Gewährung der Vergütung (siehe Abschnitt <u>7</u> dieser Richtlinien) an unterhaltspflichtige Personen (zum Beispiel Großeltern) erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann, wenn diese aufgrund der Betreuung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis aufgegeben haben.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>(3) Die Betreuungszeit soll mindestens 10 Wochenstunden betragen. Die Dauer der Kindertagespflege soll 3 Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen. Bei einer ergänzenden Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung oder zur offenen Ganztagschule (OGS) ist eine Betreuungszeit von mindestens 5 Wochenstunden ausreichend. Über abweichende Betreuungsregelungen entscheidet die STADT BECKUM.</p>	<p>(3) Die Betreuungszeit soll mindestens 10 Wochenstunden betragen. Die Dauer der Kindertagespflege soll 3 Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.</p>	Die Förderung von Kindertagespflege setzt die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages voraus. Dies ist bei kleinen Kindern nur möglich, wenn auch eine entsprechende Beziehung zu den Betreuungspersonen besteht. Bei der Betreuungszeit von weniger als 10 Wochenstunden ist dies nicht möglich. Hier handelt es sich eher um eine Art Babysitting.
	<p>(4) Die Summe der Betreuungszeiten in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagschulen soll</p>	Die neue Regelung begrenzt die Summe der Betreuungszeiten auf 45 Wochenstunden. Die Kindertagespflege soll individuelle Bedarfe erfüllen. Gegebenenfalls muss bei

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)</p>	<p>45 Wochenstunden nicht überschreiten.</p>	<p>kombinierter Betreuung die Betreuungszeit in einer Kindertageseinrichtung reduziert werden. Vorstellbar ist eine "Basisbetreuung" von 25 Wochenstunden in einer Kindertageseinrichtung. Der weitergehende Betreuungsbedarf kann dann mit bis zu 20 Wochenstunden in Kindertagespflege erfüllt werden.</p>
<p>(1) Die Ausübung der Kindertagespflege laut § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Geeigneten Personen wird auf Antrag eine Kindertagespflegerlaubnis für längstens 5 Jahre erteilt.</p>	<p>5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)</p>	
<p>(2) Geeignet sind Personen, die die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege haben. Soweit sie</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans besitzen.</p>	<i>unverändert</i>	
<p>(3) Die STADT BECKUM stellt die Eignung von Kindertagespflegepersonen fest. Bei der Prüfung berücksichtigt sie die in den Abschnitten 5.1 und 5.2 dieser Richtlinien genannten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) enthalten. Die Eignungsfeststellung unterliegt der Überprüfung.</p>	<i>weggefallen</i>	Die weggefallenen Absätze werden inhaltsgleich als neuer Unterabschnitt 5.5 eingefügt.
<p>(5) Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann unter Einhaltung der Rahmenbedingungen laut Abschnitt 6.3 dieser Richtlinien bei Verhinderung einer anderen Kindertagespflegeperson vertretungsweise bis zu 2 Kinder zusätzlich über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, jedoch nicht länger als</p>	<i>weggefallen</i>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>4 Wochen betreuen (Vertretungsperson). Die Vertretungsperson beteiligt die Beratungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V. vor Beginn der Vertretung.</p>		
<p>(6) Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, sorgt die STADT BECKUM für die Vertretung. Muss die STADT BECKUM für die Vertretung sorgen, ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens 8 Wochen vorher durch die ständige Kindertagespflegeperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen zu treffen und die Eingewöhnungszeit zu planen.</p>	<p><i>weggefallen</i></p>	
<p>5.1 Persönliche Voraussetzungen</p>	<p>5.1 Persönliche Voraussetzungen</p>	
<p>Personen, die eine Tätigkeit als Kindertagespflegperson anstreben, sollen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Die Person</p> <ul style="list-style-type: none">• besitzt mindestens den Hauptschulabschluss (10. Klasse),• hat das 21. Lebensjahr vollendet,• hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegperson auseinandergesetzt,• hat eine positive Grundhaltung zu		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Kindern, die durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt und einer gewaltfreien Erziehungsvorstellung zum Ausdruck kommt,</p>		
<ul style="list-style-type: none">• ist zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung bereit,• hat Erfahrungen im Umgang mit Kindern,• verfügt über soziale und kommunikative Kompetenzen wie zum Beispiel Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,• ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen,• kann die Bedürfnisse der Kindertagespflegekinder und der eigenen Familie in Einklang bringen,• verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an,• arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen,• ist zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens bereit,• hat ausreichende Kenntnisse der deut-		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>schen Sprache, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen,</p> <ul style="list-style-type: none">• beabsichtigt eine längerfristige Ausübung der Kindertagespflege,• ist zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen bereit,• ist psychisch und physisch belastbar; es gibt keine medizinische Gründe (zum Beispiel Suchterkrankungen, psychische Krankheiten), die gegen die Arbeit mit Kindern sprechen,• lebt in einem unterstützenden und stabilen familiären Rahmen bezogen auf den/die mögliche(n) Partner(in) der Kindertagespflegeperson sowie eigene Kinder,• verfügt über Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, die einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung von Kindern gewährleisten,• hat während der Kindertagespflegetätigkeit keinen Bedarf an Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII; eventuell in der Ver-		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
gangenheit beanspruchte Hilfe zur Erziehung ist positiv beendet; ausgenommen sind Hilfen nach § 35a SGB VIII; hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung.		
5.2 Formale Voraussetzungen	5.2 Formale Voraussetzungen	
Zur Prüfung der Eignung legen Antragsteller(innen) folgende Unterlagen vor:	<i>unverändert</i>	
a) Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis		
b) Tabellarischer Lebenslauf		
c) Nachweis über die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson		
d) Nachweis über die Teilnahme am Kurs Erste-Hilfe am Kind		
e) Bescheinigung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die nicht Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung beziehungsweise deren positiven Beendigung.		
f) Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)		
g) Ärztliche Bescheinigung, dass medizini-		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>sche Gründe einer Tätigkeit als Kindertagespflegperson nicht entgegenstehen.</p> <p>h) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für jede im Haushalt lebende volljährige Person. Das Führungszeugnis muss alle 5 Jahre aktualisiert werden.</p>		
<p>5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege</p>	<p>5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege</p>	
<p>Zur Durchführung der Kindertagespflege sollen folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<ul style="list-style-type: none">• die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder,• die Räume sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet; die Räume sind rauchfrei; im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten,• die Ausstattung mit altersentsprechendem Beschäftigungs- und Spielmaterial für jedes Kind ist ausreichend vorhanden und in gutem Zustand,• ein eigener Garten ist vorhanden oder ein Spielplatz oder Park ist gut erreichbar,		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<ul style="list-style-type: none">• Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt,• die Ernährung ist ausgewogen, gesund und auf die kindlichen Bedürfnisse abgestimmt,• ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung,• für jedes Kind unter 3 Jahren ist ein eigener Schlafplatz vorhanden,• bei Schulkindbetreuung stehen altersangemessene Arbeitsplätze zur Verfügung,• der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert,• ein Verbandkasten nach DIN 13157 "Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C" ist vorhanden.	5.4 Qualifizierung	Der Abschnitt 5.4 konkretisiert den Abschnitt 2 Absatz 3.
<p>(1) Kursteilnehmer(innen) werden unter Berücksichtigung des Lehrplans „Das DJI Curriculum – Fortbildung von Tagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstitut e. V. (Herausgeber) entlang des bundesweit fachlich akzeptierten Standards von 160 Unterrichtseinheiten nach dem „Qualifizierungsprofil – Kindertagespflege“ der</p>	<p>(1) Kursteilnehmer(innen) werden unter Berücksichtigung des Lehrplans „Das DJI Curriculum – Fortbildung von Tagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstitut e. V. (Herausgeber) entlang des bundesweit fachlich akzeptierten Standards von 160 Unterrichtseinheiten durch den Mütterzentrum Beckum e. V. <u>oder einen anderen</u></p>	<p>Der Standard des Deutschen Jugendinstituts in der Aus- und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen hat sich bundesweit durchgesetzt. Ein besonderes lokales "Qualitätsprofil Kindertagespflege" wird nicht mehr benötigt.</p> <p>Redaktionelle Änderung infolge der Ände-</p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>STADT BECKUM durch den Mütterzentrum Beckum e. V. zu Kindertagespflegepersonen qualifiziert</p>	<p><u>anerkannten Bildungsträger</u> zu Kindertagespflegepersonen qualifiziert.</p>	<p>zung zu Abschnitt 2 Absatz 3 der Richtlinien</p>
<p>(2) Die Qualifizierung erfolgt kostenlos.</p>	<p>(2) Die Kosten einer Qualifizierung werden durch die STADT BECKUM nicht übernommen. Die Kursteilnehmer(innen) der Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V. werden zunächst von den Kosten freigestellt.</p>	<p>Klarstellung infolge der Änderung zu Absatz 1. Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erfolgt aufgrund der Infrastrukturförderung des Mütterzentrums Beckum e. V. durch die Stadt Beckum für die dortigen Teilnehmenden kostenlos. Angehende Kindertagespflegepersonen können sich aber auch bei anderen anerkannten Bildungsträgern qualifizieren. Kosten für diese Qualifizierung werden von der Stadt Beckum nicht übernommen.</p>
<p>(3) Die Kursteilnehmer(innen) verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von 3 Jahren Kindertagespflegeplätze bereit zu stellen, <u>wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt.</u> Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens 2 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht erfolgt, sind die Kosten der Qualifizierung von den Kursteilnehmer(inne)n an die STADT BECKUM zu erstatten. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kinderta-</p>	<p>(3) Die Kursteilnehmer(innen) der <u>Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V.</u> verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von 3 Jahren Kindertagespflegeplätze bereit zu stellen. Wenn dies nicht erfolgt, sind die Kosten der Qualifizierung von den Kursteilnehmer(inne)n an die STADT BECKUM zu erstatten. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der 3 Jahresfrist beendet wird. Abweichende Regelungen hiervon sind im Einzelfall</p>	<p>Klarstellung infolge der Änderung zu Absatz 2. Kindertagespflegepersonen, die die Ausbildung des Mütterzentrumsbeckum e. V. in Anspruch nehmen, waren auch bisher schon verpflichtet Kindertagespflegeplätze bereitzustellen. Von Kindertagespflegepersonen, die ihrer Ausbildung von vornherein selbst finanzieren, kann man dies nicht erwarten.</p> <p>Die bisherige Festlegung auf die Mindestbetreuungszeit von 25 Wochenstunden im Zusammenhang mit der Rückforderung von Ausbildungskosten hat sich in der Praxis</p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
gespflge vor Ablauf der 3 Jahresfrist beendet wird. Abweichende Regelungen hiervon sind im Einzelfall möglich.	möglich.	nicht bewährt. Grade für „Randbetreuungszeiten“ werden immer wieder Kindertagespflgepersonen gesucht, die dann diese Anforderung nicht erfüllen können.
(4) Die Teilnahme an Weiterbildungen in der Kindertagespflge mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren sowie die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind alle 2 Jahre sind Voraussetzung für die Verlängerung der Kindertagespflgeerlaubnis.	(4) Die Teilnahme an Weiterbildungen in der Kindertagespflge mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren sowie die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind alle <u>3</u> Jahre sind Voraussetzung für die Verlängerung der Kindertagespflgeerlaubnis.	Die Änderung harmonisiert die Vorlagetermine für alle Sachkundenachweise auf 3 Jahre.
(5) Die Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungen sowie über die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind liegen in der Verantwortung der Kindertagespflgeperson. Nicht vorhandene Nachweise führen zur Nichtverlängerung oder Rücknahme der Pflgeerlaubnis.	(5) Die <u>fristgerechte</u> Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungen sowie über die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind <u>und des erweiterten Führungszeugnisses</u> liegt in der Verantwortung der Kindertagespflgeperson. Nicht <u>fristgerecht</u> vorgelegte Nachweise führen <u>grundsätzlich</u> zur Nichtverlängerung oder Rücknahme der <u>Kindertagespflgeerlaubnis</u> .	Der neu gefasste Absatz 5 konkretisiert die bisher schon bestehenden Regelungen. Er betont die Selbstverantwortung der Kindertagespflgepersonen für die Einhaltung der Vorlagetermine.
	5.5 Pflichten der Kindertagespflgeperson	Die Zuordnung der Pflichten der Kindertagespflgepersonen zu einem eigenen Unterabschnitt dient der Klarstellung und der Übersichtlichkeit. Folge aus der Änderung zu Abschnitt 5.
	(1) Die Kindertagespflgeperson unterrichtet die STADT BECKUM unverzüglich über	Die Meldepflicht über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam

Geltende Fassung

Beschlussvorschlag

Begründung

wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.

sind, bestand bisher gegenüber dem Mütterzentrum Beckum e. V. Die Aufsicht über die Kindertagespflegepersonen ist hoheitliche Aufgabe und kann nicht delegiert werden. Das nicht Einhalten der Meldepflichten kann zum Entzug der Kindertagespflegerlaubnis führen. Wichtige Ereignisse sind zum Beispiel:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson, die das Wohl von Tagespflegekindern gefährden könnten,
- andere gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Tagespflegekindern (§ 8a SGB VIII).

Die fachliche Beratung durch die Fachvermittlungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V. bleibt davon unberührt.

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
6 Großtagespflegestelle	6 Großtagespflegestelle	
6.1 Definition	6.1 Definition	
Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und bis zu 9 Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach	(2) Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann unter Einhaltung der Rahmenbedingungen laut Abschnitt 5.3 dieser Richtlinie bei Verhinderung einer anderen Kindertagespflegeperson vertretungsweise bis zu 2 Kinder zusätzlich über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als 4 Wochen betreuen (Vertretungsperson). Die Vertretungsperson beteiligt die Beratungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V. (3) Ist eine Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen erforderlich, sorgt die STADT BECKUM für Ersatz. Muss die STADT BECKUM für eine Ersatzbetreuung sorgen, ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens acht Wochen vorher durch die ständige Kindertagespflegeperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen. <i>unverändert</i>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>§ 43 SGB VIII betreuen (Großtagespflegestelle). Zumindest eine Kindertagespflegeperson soll in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (bis zu 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen. Vor allem bei der Altersgruppe der 0 bis 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Kindertagespflegezeit haben.</p>		
<p>6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen</p>	<p>6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen</p>	
<p>Alle Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle müssen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens einer Kindertagespflegeperson wird empfohlen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten</p>	<p>6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten</p>	
<p>(1) Die Großtagespflege kann in angemietetem oder nicht privat genutztem, geeignetem Wohnraum stattfinden. Der Wohnraum ist geeignet, wenn er den Anforderungen des Abschnitts 5.3 dieser Richtlinien entspricht. Bevorzugt soll sich der Wohnraum im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Eine Beteiligung der Gesundheits-</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>und Baurechtsbehörde ist erforderlich.</p>		
<p>(2) Soll die Kindertagespflege in einer Kindertageseinrichtung stattfinden, ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu beteiligen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>6.4 Fachliche Ausgestaltung</p>	<p>6.4 Fachliche Ausgestaltung</p>	
<p>Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle legen die beteiligten Kindertagespflegepersonen der STADT BECKUM im Rahmen der Eignungsprüfung ein pädagogisches Konzept vor. In dem Konzept müssen auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden. Inhalte des Konzeptes sollen zum Beispiel Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Alter der Kinder, zeitliches Angebot, möglicher Tagesablauf und Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson sein. Darüber hinaus legen die beteiligten Kindertagespflegepersonen ein Finanzierungskonzept vor, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p>6 a Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen</p>	
	<p>(1) Für Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe abhängig beschäftigt sind, gelten diese Richtlinien</p>	<p>Bei Aufstellung der Richtlinien war nicht absehbar, dass sich in Beckum auch Modelle von Großtagespflegestellen mit Kinderta-</p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p data-bbox="143 204 772 853"></p> <p data-bbox="143 879 376 914">7 Vergütung</p> <p data-bbox="143 940 618 975">7.1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p data-bbox="143 1000 772 1287">(1) Kindertagespflegepersonen, die von der STADT BECKUM oder dem Mütterzentrum Beckum e. V. vermittelt werden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der STADT BECKUM eine Vergütung nach den Kriterien des § 23 Absätze 2 und 2a SGB VIII.</p> <p data-bbox="143 1313 772 1431">(2) Der Anspruch auf die Vergütung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den</p>	<p data-bbox="797 204 1426 327">entsprechend. Der Träger stellt dies durch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen sicher.</p> <p data-bbox="797 608 1426 853">(2) Der Träger stellt die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Kindertagespflegepersonen, deren Fortbildung sowie die allgemeine Fachberatung und die Beratung in Fragen von Kindeswohlgefährdung sicher.</p> <p data-bbox="797 879 1030 914">7 Vergütung</p> <p data-bbox="797 940 1272 975">7.1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p data-bbox="797 1000 969 1029"><i>unverändert</i></p> <p data-bbox="797 1313 969 1342"><i>unverändert</i></p>	<p data-bbox="1451 204 2083 582">gespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen etablieren könnten. Mittlerweile gibt es 3 solcher Gruppen. 2 Gruppen in Trägerschaft des Mütterzentrum Beckum e. V. im Ortsteil Beckum und 1 Gruppe in Trägerschaft des Mini-Club Neubeckum e. V. im Ortsteil Neubeckum. Der neue Abschnitt 6a ordnet diese Gruppen in das Gesamtsystem der Förderung der Kindertagespflege ein.</p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Eltern bei der STADT BECKUM zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.</p>	<p>(3) Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson schließen eine Förderung durch die STADT BECKUM aus. Ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen ist zulässig.</p>	<p>Die Rechtmäßigkeit von Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson neben der Zahlung einer öffentlichen Geldleistung war in der Praxis häufig umstritten. Der Landesgesetzgeber hat mit § 23 Absatz 1 Satz 3 KiBiz, neue Fassung, Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Er öffnet für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Satz 4 die Möglichkeit, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zuzulassen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die</p>
7.2 Bestandteile der Vergütung	7.2 Bestandteile der Vergütung	
<p>(1) Die Vergütung beinhaltet:</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>a) Eine angemessene Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes.</p>		
<p>b) Die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgeschlos-</p>		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>sen worden ist.</p> <p>c) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.</p> <p>d) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Kranken und Pflegeversicherung.</p> <p>(2) Die Vergütung unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, eigenständig Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.</p>	<p>7.3 Geldleistung</p> <p>(1) Die Geldleistung nach Abschnitt 7.2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinien bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach <u>der Anlage zu dieser Richtlinie</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; erleichtert zukünftig die Aktualisierung der Tabellenwerte.</p>
<p><i>(Anmerkung: in der alten Fassung befindet sich hier die Tabelle mit der pauschalierten Geldleistung)</i></p>		

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>(2) Bei Kindertagespflegezeiten unter 10 Wochenstunden und über 45 Wochenstunden pro Woche erfolgt die Vergütung anteilig.</p>	<p>weggefallen</p>	<p>Da die Möglichkeit einer Betreuung von weniger als 10 Wochenstunden oder mehr als 45 Wochenstunden grundsätzlich nicht mehr besteht, kann dieser Absatz wegfallen.</p>
<p>(3) Bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird der monatliche Kindertagespflegeumfang zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von 4 Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.</p>	<p><u>(2)</u> Bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird der monatliche Kindertagespflegeumfang zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von 4 Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.</p>	
<p>(4) Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.</p>	<p><u>(3)</u> Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.</p>	
<p>(5) In Anlehnung an die Regelung des § 19 Absatz 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5 Prozent zum 1. August eines Jahres, erstmals zum 1. August 2014.</p>	<p><u>(4)</u> In Anlehnung an die Regelung des § 19 Absatz 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5 Prozent zum 1. August eines Jahres, erstmals zum 1. August <u>2015</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; da die Tabellenwerte auf den Stand 1. August 2014 hochgerechnet sind, ergibt sich die folgende Änderung erst zum 1. August 2015.</p>
<p>7.3.1 Zahlungszeitraum</p>	<p>7.3.1 Zahlungszeitraum</p>	
<p>(1) Der Anspruch auf die monatliche Pauschale besteht für die Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses. Er beginnt frühestens ab dem Datum der Antragstellung. Beginnt das Kindertagespflegeverhältnis nicht am 1. eines Monats, verringert sich der Anspruch für diesen Monat für jeden Kalendertag um 1/30 der pauschalierten</p>	<p>unverändert</p>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
Geldleistung.		
(2) Der Beginn und die Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses werden mittels Bescheid durch die STADT BECKUM festgesetzt.	<i>unverändert</i>	
(3) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses der schriftlichen Kündigung durch die Eltern. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die STADT BECKUM ist unverzüglich schriftlich über die Beendigung zu informieren.	<i>unverändert</i>	
(4) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kindertagespflegeverhältnis endet für diese Kinder am 31. Juli des Jahres, indem sie das 3. Lebensjahr bis zum 31. Oktober vollendet haben werden.	(4) Bei Kindern, die für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagschule angemeldet worden sind, endet der Zahlungszeitraum, am letzten Tag des Monats, der dem Monat voraus geht, ab dem für das Kind ein Einrichtungsplatz vorgehalten wird.	Eltern, für deren Kind ein Einrichtungsplatz ab dem 1. August des Kindergartenjahres zur Verfügung steht, gehen vermehrt dazu über, die Übergangszeit zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung individuell zu gestalten. Das heißt, das Kind wechselt erst zum 1. September oder später von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung. Gleichwohl wird der Platz in der Kindertageseinrichtung vorgehalten und auch finanziert. Dies stellt eine nicht gewollte Doppelförderung dar. Mit der

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>7.3.2 Auszahlung der Geldleistung</p> <p>Die erste Auszahlung der Geldleistung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat zum 1. des Monats im Voraus. Veränderungen sind der STADT BECKUM frühzeitig – mindestens 4 Wochen vor Eintritt der Änderung – schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Pauschalen angepasst.</p>	<p>7.3.2 Auszahlung der Geldleistung</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Regelung wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtliche Förderung der Kindertagespflege im dem Zeitpunkt endet, in dem das Kind für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung angemeldet ist und der Platz für das Kind frei gehalten wird.</p>
<p>7.3.3 Vertragszeiten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson stellt die vertraglich mit Eltern vereinbarten Kindertagespflegezeiten sicher. Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Kindertagespflegezeit nicht selbst sicherstellen kann, organisiert sie eine geeignete Vertretungsperson (siehe Abschnitt 6 Absatz 5 dieser Richtlinien).</p> <p>(2) Die Vertretungsperson weist ihre Eignung durch Vorlage einer gültigen</p>	<p>7.3.3 Vertragszeiten</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
Kindertagespflegeerlaubnis bei der STADT BECKUM nach.	(3) Die Eltern, die Kindertagespflegeperson und die Vertretungsperson erklären rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Vertretung, schriftlich gegenüber der STADT BECKUM ihr Einverständnis zu der Vertretung.	Die Regelung bezieht sich auf Abschnitt 5.5 der Richtlinien. Findet eine kurzzeitige Vertretung zwischen Kindertagespflege Personen statt, regeln diese die Vergütung untereinander. Bei einer Vertretung von mehr als 4 Wochen wird die Zahlung der Geldleistung über die Stadt Beckum angepasst. Dies dient bei kurzzeitigen Vertretungen der Verwaltungsvereinfachung. Gleichzeitig kann bei längeren Vertretungen der Nachweis über die gezahlte Geldleistung gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern leichter erbracht werden.
(4) Die Vertretungsperson wird direkt von der STADT BECKUM vergütet. Es erfolgt eine entsprechende Kürzung der Vergütung bei der Kindertagespflegeperson.	(4) <u>Bei einer Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen wird die Vertretungsperson direkt von der STADT BECKUM vergütet.</u> Es erfolgt eine entsprechende Kürzung der Vergütung bei der Kindertagespflegeperson.	
7.4 Versicherungen	7.4 Versicherungen	
Kindertagespflegepersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet sich bei Sozialversicherungsträgern anzumelden beziehungsweise können sich	<i>unverändert</i>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>privat versichern. Die nachgewiesenen angemessenen Beiträge zu diesen Versicherungen werden von der STADT BECKUM wie folgt erstattet.</p>		
7.4.1 Unfallversicherung	7.4.1 Unfallversicherung	
<p>Die selbstständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden. Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Kindertagespflegeverhältnis, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beiträge.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
7.4.2 Rentenversicherung	7.4.2 Rentenversicherung	
<p>(1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 400 € beträgt. Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden durch die STADT BECKUM hälftig erstattet.</p>	<p>(1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich <u>450</u> € beträgt. Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden durch die STADT BECKUM hälftig erstattet.</p>	<p>Anpassung an die Bemessungsgrenze in § 162 SGB VI und folgende (Gesetzliche Rentenversicherung).</p>
<p>(2) Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 400 € können</p>	<p>(2) Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich <u>450</u> € können</p>	<p>Anpassung an die Bemessungsgrenze in § 162 SGB VI und folgende (Gesetzliche</p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen wird die Hälfte des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.	sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen wird die Hälfte des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.	Rentenversicherung).
7.4.3 Krankenversicherung	7.4.3 Krankenversicherung	
Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst versichern. Erstattet werden 50 Prozent eines angemessenen Beitrages. Angemessen ist der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientiert.	<i>unverändert</i>	
7.4.4 Pflegeversicherung	7.4.4 Pflegeversicherung	
Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst versichern. Erstattet werden 50 Prozent eines angemessenen Beitrages. Angemessen ist der Regelbeitrag für die gesetzliche Pflegeversicherung oder der Beitrag für eine private Pflegeversiche-	<i>unverändert</i>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>zung mit vergleichbaren Leistungen.</p>		
<p>7.4.5 Auszahlung der Erstattung</p>	<p>7.4.5 Auszahlung der Erstattung</p>	
<p>Die STADT BECKUM zahlt die Erstattung der Versicherungsbeiträge auf schriftlichen Antrag aus. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder privaten Versicherungen und Zahlungsnachweise sind dem Antrag beizufügen.</p>	<p>Die STADT BECKUM zahlt die Erstattung der Versicherungsbeiträge auf schriftlichen Antrag aus. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder privaten Versicherungen sind dem Antrag beizufügen. <u>Zahlungsnachweise für die Unfallversicherung sind dem Antrag beizufügen.</u> <u>Zahlungsnachweise für die übrigen Sozialversicherungen sind auf Anforderung vorzulegen.</u></p>	<p>Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung.</p>
<p>8 Verfahren</p>	<p>8 Verfahren</p>	
<p>Soweit im Einzelnen nichts Anderes festgelegt ist, sind für die schriftlichen Anträge und Mitteilungen an die STADT BECKUM Formulare zu verwenden. Die Formulare werden bei der STADT BECKUM und beim Mütterzentrum Beckum e. V. bereitgehalten.</p> <p>Die Formulare stehen auch unter www.beckum.de/kindertagespflege.html zum herunterladen bereit.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>9 Elternbeitrag</p>	<p>9 Elternbeitrag</p>	
<p>Eltern müssen einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege-</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>ge zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages richtet sich nach der Satzung der STADT BECKUM über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.</p>		
10 Inkrafttreten	10 Inkrafttreten	
<p>(1) Die Abschnitte 1 bis 6, 8 und 9 dieser Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Der Abschnitt 7 dieser Richtlinien tritt zum 1. August 2013 in Kraft</p>	<i>unverändert</i>	
<p>(2) Die bisherigen Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege treten bis auf die Abschnitte 4 bis 7, die am 31. Juli 2013 außer Kraft treten, am 31. Dezember 2012 außer Kraft.</p>	<i>unverändert</i>	

Geltende Fassung

Beschlussvorschlag

Begründung

Anlage zu Abschnitt 7.3
Geldleistung Kindertagespflege

Redaktionelle Änderung. Folge aus Änderung zu Nummer 9 a und b. Die Beträge in der Tabelle sind auf den Stand zum 1. August 2014 aktualisiert

Wochenstunden	Pauschale		
	Grundqualifikation	Aufbauqualifikation	Langzeitqualifikation
10	167,31 €	188,22 €	209,14 €
12,5	209,14 €	235,28 €	261,42 €
15	250,96 €	282,33 €	313,71 €
17,5	292,79 €	329,39 €	365,99 €
20	334,62 €	376,44 €	418,27 €
22,5	376,44 €	423,50 €	470,55 €
25	418,27 €	470,55 €	522,84 €
27,5	460,10 €	517,61 €	575,12 €
30	501,93 €	564,66 €	627,41 €
32,5	543,76 €	611,72 €	679,69 €
35	585,58 €	658,78 €	731,98 €
37,5	627,41 €	705,83 €	784,26 €
40	669,23 €	752,89 €	836,54 €
42,5	711,06 €	799,94 €	888,83 €
45	752,89 €	847,00 €	941,11 €